

Meier Tobler Group AG, Egolzwil

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung auf ordentlicher Handelslinie und zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG

Der Verwaltungsrat der Meier Tobler Group AG, Feldstrasse 11, 6244 Nebikon, mit Sitz in Egolzwil, («Meier Tobler» oder die «Gesellschaft») hat am 28. Februar 2022 beschlossen über einen Zeitraum von maximal drei Jahren Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert (die «Namenaktien») bis zu einem Volumen von maximal CHF 30 Mio., bzw. maximal CHF 10 Mio. pro Jahr zurückzukaufen. Dabei werden jedoch in keinem Fall mehr als 1'039'290 Namenaktien bzw. 8.66 % des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zurückgekauft (das «Rückkaufprogramm»). Unter dem Rückkaufprogramm werden auf der ersten und auf der zweiten Handelslinie Namenaktien zwecks Kapitalherabsetzung zurückgekauft werden.

Meier Tobler wird zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % eigene Aktien halten (Art. 659 Abs. 1 Obligationenrecht).

Das aktuelle Aktienkapital von Meier Tobler beträgt CHF 1'200'000.00, eingeteilt in 12'000'000 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, zukünftigen ordentlichen Generalversammlungen die unter dem Rückkaufprogramm auf der ersten und zweiten Handelslinie zurückgekauften Namenaktien der Gesellschaft zur Kapitalherabsetzung mittels Vernichtung zu beantragen.

Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Beauftragte Bank

Meier Tobler hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Rückkaufprogramm beauftragt. Diese wird im Auftrag der Gesellschaft als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Meier Tobler auf der ordentlichen Handelslinie oder zweiten Handelslinie stellen.

Dauer des Rückkaufs

Das Rückkaufprogramm von Meier Tobler erfolgt ab dem 11. März 2022 und wird bis längstens zum 10. März 2025 aufrechterhalten. Meier Tobler behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Namenaktien zu kaufen.

Veröffentlichung der Transaktionen

Meier Tobler wird regelmässig über die Entwicklung des Rückkaufprogramms auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren: www.meiertobler.ch/aktie

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Gesellschaft unter folgender Internetadresse ersichtlich: www.meiertobler.ch/aktie

Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG

Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange AG eine zweite Handelslinie gemäss Swiss Reporting Standard für die Namenaktien errichtet. Auf dieser zweiten Handelslinie kann ausschliesslich Meier Tobler als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Rückkaufprogramm beauftragten Bank) und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel der Namenaktien von Meier Tobler unter der Valorennummer 20.806.262 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionärinnen und Aktionäre von Meier Tobler haben daher die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder der Gesellschaft zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Handelslinie anzudienen.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Handelslinie gehandelten Namenaktien von Meier Tobler.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer, vgl. Ziff. 1. (Eidgenössische Verrechnungssteuer) unten) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von Meier Tobler finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Handelslinie unzulässig.

Steuern

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die Gesellschaft muss bei Rückkäufen, soweit vorhanden, im mindestens gleichen Umfang wie übrige Reserven auch ihre Kapitaleinlagereserven belasten (50:50-Regel); vorliegend wird die Belastung bei Rückkäufen auf der zweiten Handelslinie bis auf Widerruf exakt 50:50 betragen.

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt deshalb bei Rückkäufen auf der zweiten Handelslinie, soweit von der ESTV bestätigte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, 35 % auf der Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Sobald keine von der ESTV bestätigten Kapitaleinlagereserven mehr vorhanden sind, beträgt die eidgenössische Verrechnungssteuer bei Rückkäufen auf der zweiten Handelslinie 35 % auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert.

Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufpreis abgezogen.

Bei Rückkäufen auf der ordentlichen Handelslinie werden hingegen keine Verrechnungssteuern abgezogen, da diese vollumfänglich dem Nennwert und den Kapitaleinlagereserven belastet werden.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten, sie den Ertrag aus dem Rückkauf ordentlich deklariert bzw. verbucht haben und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die eidgenössische Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.



10. März 2022

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Die Gesellschaft muss bei Rückkäufen, soweit vorhanden, im mindestens gleichen Umfang wie übrige Reserven auch ihre Kapitaleinlagereserven belasten (50:50-Regel); vorliegend wird die Belastung bei Rückkäufen auf der zweiten Handelslinie bis auf Widerruf exakt 50:50 betragen.

Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft über die zweite Handelslinie stellt deshalb, soweit von der ESTV bestätigte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, die Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert steuerbares Einkommen dar (Kapitaleinlageprinzip). Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

Sobald keine von der ESTV bestätigten Kapitaleinlagereserven mehr vorhanden sind, stellt die volle Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert steuerbares Einkommen dar. Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Massgebend für die Einkommenssteuer ist der der Verrechnungssteuer unterliegende Teil des Rückkaufpreises gemäss Börsenabrechnung.

Rückkäufe auf der ordentlichen Handelslinie werden vollumfänglich dem Nennwert und den Kapitaleinlagereserven belastet und qualifizieren somit nicht als steuerbares Einkommen.

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Namenaktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Aktionären wird geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Teilnahme am Rückkaufprogramm zu konsultieren.

Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien über die zweite Handelslinie ist für andienende Aktionärinnen und Aktionäre umsatzabgabefrei. Bei Rückkäufen eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung über die ordentliche Handelslinie fällt für die verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre Umsatzabgabe an. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind geschuldet.

Nicht-öffentliche Informationen

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionärinnen und Aktionäre massgeblich beeinflussen.

Eigene Namenaktien

Per 7. März 2022 hielt Meier Tobler 55'000 Namenaktien im Eigenbestand. Dies entspricht 0.46 % des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und 0.00 % der Stimmrechte.

Aktionärinnen und Aktionäre mit mehr als 3 % Stimmrechte

Gemäss den bis zum 7. März 2022 publizierten Meldungen hielten folgende Aktionärinnen und Aktionäre mehr als 3 % des Kapitals und der Stimmrechte an Meier Tobler:

Silvan G.-R. Meier, Zürich, Schweiz
(direkter Inhaber: Meier Capital AG, Bahnstrasse 24, 8603 Schwerzenbach)¹
56.70 % des Kapitals und der Stimmrechte

Meier Tobler hat keine Kenntnis über die Absichten der erwähnten Aktionärinnen und Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Rückkaufprogramms.

¹ Gemäss Geschäftsbericht 2021 von Meier Tobler

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valor / ISIN / Ticker

Namenaktie Meier Tobler Group AG
20.806.262 / CH0208062627 / MTG

Namenaktie Meier Tobler Group AG (Aktienrückkauf zweite Linie)
116.649.709 / CH1166497094 / MTGE

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.